

# **Satzung**

## der Gemeinde Ovelgönne

über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 16. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ovelgönne ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben. Kostenersatzpflichtig sind:
  1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
  2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Absatz 1 NBrandSchG);
  3. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
  4. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des NBrandSchG;
  5. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten sowie Materialien;
  6. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
  7. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;
  8. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen;

- 9 Einfangen oder Rettung von Tieren, Entfernung von Wespennestern;
10. Auspumpen von Kellern,
11. Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 1 dieser Satzung genannten Fällen.
- (3) Leistungen nach Absatz 2 Ziffer 2, 5, 6, 7, 9 und 10 können von der vorherigen Bezahlung des Kostenersatzes oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.
- (4) Ein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 Ziffer 5, 6, 7, 9 und 10 besteht nicht.

## **§ 2 Kostenmaßstab**

- (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostensatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rücknahme berechnet. Zusätzlich ist die Zeit der Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte nach Rückkehr bzw. Rückgabe der Berechnung zugrunde zu legen. Bei der Berechnung wird jede angefangene Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine Stunde erhoben. Bei Tagessätzen werden angefangene Tage als volle Tage gerechnet.
- (2) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Bei Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten nach Nummern 2 und 3 des Kostentarifs gilt für die Berechnung der Personalkosten die Nr. 1 des Kostentarifs zusätzlich.
- (4) Bei Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.3, 2.2 und 2.3.2 des Kostentarifs wird zusätzlich die Hin- und Rückfahrt je km Wegstrecke nach Nr. 2.5 berechnet.

## **§ 3 Entstehung der Kostenersatzpflicht**

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nr. 5 bis 11 mit der Inanspruchnahme.

## **§ 4 Kostenschuldner**

- (1) Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 5 bis 11 gemäß § 26 Absatz 3 Nr. 3 NBrandSchG; Nummer 2 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 4 NBrandSchG;

Nummer 3 gemäß § 26 Absatz 3 Satz 4 NBrandSchG;

Nummer 4 gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 NBrandSchG.

- (2) Wird die Leistung von mehreren Personen bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Vereine werden nicht zur Erhebung von Kostenersatz für Dienst- oder Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen. Dies gilt jedoch nicht für Vereine, die Veranstaltungen auf kommerzielle Gewinnerzielung betreiben.

## **§ 5 Anwendung des NKAG**

Die Vorschriften des NKAG gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

## **§ 6 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Gemeindebrandmeister hat dem Bürgermeister in jedem Falle Dienstleistungen der Feuerwehr sowie die Bereitstellung von Geräten, soweit nach dieser Satzung dafür Kostenersatz zu leisten ist, unter Angabe der für die Berechnung der Kostenersatzschuld erforderlichen Tatbestände zu melden.
- (2) Die Kostenersatzschuld wird durch Heranziehungsbescheid durch den Bürgermeister festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 7 Stundung, Ermäßigung oder Erlass**

Die Kostenersatzschuld kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Kostenersatzschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Kostenersatzschuld kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenersatzschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

## **§ 8 Beitreibung**

Die Kostenersatzschuld wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 9 Auskunftspflicht**

Die Kostenersatzschuldner und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenersatzschuld erforderlich ist.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz.

**§ 11**  
**Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Geräte ergeben, die nicht von Angehörigen der Feuerwehr selbst bedient werden.
- (2) Für die Beschädigung solcher Geräte haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem die Geräte zur Benutzung überlassen werden. Daneben haftet der Besteller.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ovelgönne vom 13.04.2000 außer Kraft.

26939 Ovelgönne, den 17.02.2006

**Gemeinde Ovelgönne**

Thomas Brückmann  
Bürgermeister

**Kostentarif**

zur Satzung der Gemeinde Ovelgönne  
über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistung der Feuerwehr  
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

<b>Kosten- tarif Nr.</b>	<b>Kostenart</b>		<b>Kostenersatz in EUR</b>
1	Personaleinsatz		
1.1	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	je Stunde	25,00
1.2	Sicherheitswachen	je Mann und Stunde	20,00
2	Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Löschfahrzeuge		
2.1.1	je Löschgruppenfahrzeug	je Stunde	50,00
2.1.2	je Tragkraftspritzenfahrzeug	je Stunde	30,00
2.1.3	je Tanklöschfahrzeug	je Stunde	40,00
2.2	Rüst- und Gerätewagen	je Stunde	40,00
2.3	Sonstige Fahrzeuge		
2.3.1	Schlauch-, Öl- und Geräteanhänger	je Stunde	15,00
2.3.2	Mannschaftstransportfahrzeug	je Stunde	20,00
2.4	Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für Sicherheitswachen	je Tag und Veranstaltung	55,00
2.5	Wegstreckenentschädigung	je km	1,00
3	Einsatz von feuerwehrtechnischen Gerä- ten und Ausrüstung (ohne Personal)		
3.1	Rettungsgerät		
3.1.1	Steck- bzw. Schiebeleiter	pro Einsatz	20,00
3.1.2	Rettungs-Schneidgerät	je Stunde	25,00
3.1.3	Rettungsspreizer	je Stunde	25,00
3.2	Beleuchtungsgerät/Signalgerät	je Stunde	8,00
3.3	Arbeitsgerät		
3.3.1	Stromerzeuger tragbar	je Stunde	20,00
3.3.2	Motorsäge mit Verbrennungsmotor	je Stunde	20,00
3.3.3	Tauchpumpe	je Stunde	15,00
3.3.4	Tragkraftspritze - TS	je Stunde	20,00
3.3.5	Saugschlauch A	pro Einsatz und Schlauch	4,00
3.3.6	Druckschlauch B	pro Einsatz und Schlauch	4,00
3.3.7	Druckschlauch C	pro Einsatz und Schlauch	4,00
3.3.8	Heuwarngerät	je Tag	50,00
3.3.9	Standrohr, Übergangsstück, Verteiler und Strahlrohr	je Stück und Tag	5,00
3.4	Atemschutzgeräte		
3.4.1	Atemschutzmaske mit Filter	je Stunde	13,00
3.4.2	Pressluftatmer	je Stunde	20,00
3.4.3	Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät	pro Einsatz	13,00

4	Zuschläge werden erhoben für Löschmittel und Ma- terialien nach tatsächlichem Verbrauch	Tagespreis zuzügl. gesetzl. MwSt.
---	---	--------------------------------------